

Wer sich unterfängt, Unfern Namen, Unsere Regierung, Unser Betragen zu lästern, soll nicht nach dem gewöhnlichen Ausspruch des Gesetzes bestraft oder von Unfern Amtleuten mit Strenge gezüchtigt werden. Wenn er aus Leichtfinn von Uns übel redete, soll man ihn verachten; wenn es aus blinder Thorheit geschah, ihn bemitleiden; geschah es aus Bosheit, ihm verzeihen.

Der Hofstaat.

Nichts war bei den ersten und bessern der weltbeherrschenden Cäsaren Roms einfacher, als der Hofstaat. Sie kannten, sie wollten kein orientalisches Gepränge. Da sie sich selbst nur als Oberhaupt der Bürger, nicht als Eigenthümer (Domini) derselben, nur als erste Diener oder Verwalter des öffentlichen Wesens, nicht als Inhaber desselben, ansahen, waren auch die untergeordneten Staatsdiener ungleich angesehenere Männer, als diejenigen, welche zu persönlichen Diensten am kaiserlichen Hofe bestimmt waren.

Darum sagt Gibbon mit Recht: „August oder Trajan würden erröthet sein, den Geringsten der Römer zu jenen häuslichen Alltagsverrichtungen zu gebrauchen, die in der Hofhaltung und im Schlafzimmer eines eingeschränkten Monarchen so begierig von den Edelsten der britischen Lords gesucht werden.“ Die Hofbedienten der Cäsaren bestanden bloß aus ihren Hausklaven oder Freigelassenen. Die Kleidung, die Tafel, der Palast der Weltgebieter, waren bloß der Würde eines reichern Senators gemäß. Sie vermieden jene Pracht, jene Zeremonien, wodurch sie das Auge ihrer Mitbürger beleidigen, durchaus aber weder ihre Gewalt, noch ihr Ansehen erhöhen konnten. Sie gaben sich Mühe, sich in allen gesellschaftlichen Pflichten des Lebens mit ihren Unterthanen zu vermischen,

und unterhielten mit ihnen eine gleichförmige Beobachtung von Besuchen und Gastmählern.

Erst als der einfache Sinn verschwand, Staat und Fürst gleichbedeutende Dinge wurden, und die Schmeichelei, statt wie sonst verstorbene Kaiser zu vergöttern, in Vergötterungen der Lebenden überging, verwandelte sich der Oberaufseher der Hausbedienten oder der Actor bei den Römern in einen Actor publicus, in eine Art Hofmarschalls.

Unser heutiges Leben ist meistens eine bunte Zusammensetzung veralteter Gebräuche und besserer Begriffe, die wir oft in ursprünglich unedle Formen einlegen. Daher hastet an unsern jetzigen Hofchargen, an Marschallsstäben und Kammerherrnschlüsseln weder das Unrühmliche der ersten Bedeutung, noch das Rühmliche edler Größe und der schönen Harmonie der Formen mit dem Geiste.

Krönungs-Prozession.

Zwar haben uns die Anatomen Blumenbach und Sömmerring unsere Brüderschaft mit dem Neger etwas verdächtig machen wollen, indem sie bei Bergliederung einiger Negerleichname, aus deren flächern zurückweichenden Vorderhaupte, dem flachen Hinterhaupte, der kräftigern Unterkinnlade, dem kleinern Gehirne, dem kleinern Becken und der etwas gebogenen Gestalt der Beine, auf allzunähe Verwandtschaft der schwarzen Goldküstenbewohner mit dem Drang-Utang und andern Affenarten schlossen; zwar meint selbst der geistvolle G. A. W. Zimmermann (trotz des Abbé Gregoire's Abhandlung von der Literatur der Neger), daß doch wohl das afrikanische Klima nie ganze Nationen hervorbringen möchte, die mit den Geistesvorzügen der Europäer jemals wetteifern könnten. Dennoch erfährt man so mancherlei von